

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens an die Universität Basel (Partnerschaftliches Geschäft)**

2021/643

vom 15. November 2021

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel stellten die beiden Kantone der Universität je ein Darlehen über CHF 30 Mio. zur Verfügung. Die Darlehen dienten der Vorfinanzierung der damals nachschüssig ausgerichteten Beiträge des Bundes. Nachdem der Bund die Ausrichtung der Beiträge von nachschüssig auf periodengerecht umgestellt hat und die dagegen erhobene Beschwerde in letzter Instanz vom Bundesgericht abgewiesen wurde, ist der Zweck des Darlehens nicht mehr gegeben und das Darlehen gegenstandslos.

Die beiden Regierungen beantragen ihren Parlamenten, auf Rückzahlung des Darlehens zu verzichten. Da es sich dabei formell um einen Einnahmeverzicht handelt, kommen die Finanzkompetenzen für Ausgaben zur Anwendung. So haben der Landrat bzw. der Grosse Rat darüber zu beschliessen und unterstehen diese Beschlüsse der fakultativen Volksabstimmung.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde der Finanzkommission am 3. November 2021 an einer gemeinsamen Sitzung mit der Finanzkommission des Grossen Rats Basel-Stadt präsentiert. Zugegen waren Regierungsrätin Tanja Soland, Regierungsrat Anton Lauber, die Finanzverwalter Markus König (BS) und Laurent Métraux (BL) sowie Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle BL. Beratungen und Beschlussfassung führte die Kommission am 10. November 2021 in Anwesenheit derselben Gäste seitens des Kantons Basel-Landschaft durch.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

##### **2.3. Detailberatung**

An der gemeinsamen Sitzung mit der Finanzkommission Basel-Stadt wurden verschiedene Fragen geklärt. Dabei ging es insbesondere darum, weshalb es bei der Errichtung der gemeinsamen Trägerschaft überhaupt eine Lücke bei den Bundeszahlungen gab, welche die Trägerkantone mit Darlehen schliessen wollten. Wie die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft und das Finanzdepartement Basel-Stadt ausführten, macht der Bund heute – verkürzt gesagt – geltend, immer periodengerecht bezahlt zu haben. Diese Sichtweise stütze das Bundesgericht mit seinem Urteil vom Februar 2021. Weshalb Bund und Kantone damals die Nachschüssigkeit beziehungsweise Periodengerechtigkeit der Bundeszahlungen nicht gleich beurteilten, sei nicht geläufig. Bekannt sei jedoch, dass die beiden Finanzkontrollen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu jener Zeit der Ansicht waren, die Zahlungen würden nachschüssig erfolgen und andere Universitätskantone ebenfalls von einer Nachschüssigkeit ausgingen. Entsprechend prozessierten sie vor Gericht, bis sie

nun letztinstanzlich unterlagen. Da keine der aktuellen Amtsinhabenden den damaligen Verhandlungen beigewohnt haben, seien darüber hinaus die genauen Umstände der Darlehensverträge unklar. Denn es sei aus juristischer Sicht tatsächlich fraglich, ob es sich um eigentliche Darlehen handle. Vor diesen Hintergründen sei eine komplette Aufarbeitung der Vergangenheit praktisch unmöglich. Die Vorlage enthalte daher vor allem einen Vorschlag, wie in der heutigen Rechtslage am besten vorzugehen sei.

Eine weitere Frage betraf den damaligen Geldfluss unter den Kantonen. Dazu wurde erläutert, die Vorfinanzierungen des Kantons Basel-Stadt an die Universität hätten sich über Jahre hinweg aufgebaut; dies immer unter der Annahme, dass der Bund nachschüssig bezahle. Mit der Begründung der gemeinsamen Trägerschaft hätten die beiden Regierungen, Parlamente und Bevölkerungen im Rahmen eines Gesamtpakets beschlossen, die auf CHF 60 Mio. bezifferten Vorfinanzierungen seitens Basel-Stadt hälftig aufzuteilen und das Geld über Darlehensverträge zu sichern. Es sei davon auszugehen, dass dieses Gesamtpaket eine politische Gewichtung enthielt, aber für alle Seiten als stimmig gegolten habe. Für die anschliessende Überweisung des Anteils von CHF 30 Mio. von Basel-Landschaft an Basel-Stadt bestehe ein Zahlungsbeleg.

Die Frage aus den Reihen der Kommissionen, ob der Verzicht auf Rückzahlung der Darlehen bei den Verhandlungen zum Globalbeitrag 2022–2025 der Universität ([2021/350](#)) thematisiert worden sei, wurde bejaht. Da es sich jedoch um eine sehr finanztechnische Angelegenheit handle und die Verhandlungen zudem schon weit fortgeschritten gewesen seien, sei beschlossen worden, sie losgelöst von Leistungsauftrag, Globalbeitrag und Teilrevision des Staatsvertrags zu behandeln. Es sei zudem kein Ziel gewesen, die Thematik in die Diskussion um den Globalbeitrag einzubringen. Die Eckwerte zur Universitätsfinanzierung seien schon vor längerem festgelegt worden. Die Universität wolle die CHF 60 Mio. aus ihren Büchern streichen können, um keinen Verlust ausweisen zu müssen. Da sich die beiden Trägerkantone das Restdefizit etwa hälftig teilen, würden die Kosten bei einer Verrechnung über den Globalbeitrag wiederum bei den Trägerkantonen anfallen. Eine Möglichkeit wäre höchstens gewesen, den Betrag oder einen Teil davon durch das Eigenkapital der Universität zu finanzieren. Allerdings ergebe sich erst mit der Umstellung der Rechnung der Universität auf Swiss GAAP FER ein neuer Blick auf die Eigenkapitalsituation der Universität.

Im Rahmen der kantonsinternen Beratungen der Finanzkommission Basel-Landschaft betonte die Finanzkontrolle ihre Ansicht, dass die damalige Überweisung von CHF 30 Mio. nicht an die Universität, sondern an Basel-Stadt gegangen sei. Ansonsten gäbe es in der Bilanz der Universität heute keine Aktivposition. Der Finanz- und Kirchendirektor wies diesbezüglich darauf hin, die Universität sei bis zur gemeinsamen Trägerschaft Bestandteil der baselstädtischen Verwaltung gewesen. Der damals gewählte Zahlungsfluss an Basel-Stadt sei in diesem Licht zu betrachten. In der Kommission herrschte die Meinung vor, der beantragte Rückzahlungsverzicht sei die einzig mögliche und auch richtige Lösung. Indem die Rechtslage durch das Bundesgericht abschliessend beurteilt worden sei, bestehe gar kein Handlungsspielraum mehr – auch wenn man sich die Realität anders wünschen würde. Aus den Ausführungen der Regierungen habe sich ein klares Bild ergeben, so dass davon ausgegangen werden könne, dass die Tatsachen den Darstellungen entsprechen würden. Der Rückzahlungsverzicht ermögliche es nun, die bereits lange vorhandene Problematik endlich abzuschliessen.

Mit kritischerem Unterton merkte ein Kommissionsmitglied an, es sei wichtig, auch zuhause der Öffentlichkeit alles sauber aufzuarbeiten, da es sich um einen namhaften Betrag handle. Ein Haken wurde darin gesehen, dass die Kommissionen keine Beurteilung seitens der Universität erhalten hatten.

Abschliessend wurde als wertvolle Erkenntnis aus den Beratungen genannt, dass gemäss heutigem Wissenstand kein weiterer solcher Fall schlummere. Somit seien derzeit keine neuen negativen Überraschungen zu erwarten.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

15.11.2021 / cr

**Finanzkommission**

Laura Grazioli, Präsidentin

**Beilage**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens an die Universität Basel (Partnerschaftliches Geschäft)**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für den Verzicht auf Rückzahlung des Darlehens an die Universität Basel (Einnahmenverzicht) wird eine neue einmalige Ausgabe von 30'000'000 Franken bewilligt.
2. Der Darlehensvertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Universität Basel vom 3. April 2007 wird aufgehoben.
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: